



**Wichtige Infos iS Urlaubsverbrauch während Corona-Kurzarbeit  
bzw während Betriebseinschränkungen**

von RA Mag Birgit Vogt-Majarek

Nachdem zu diesem Thema bei vielen Unternehmen Unklarheiten und Missverständnisse bestehen, ein kurzes Update:

Die gestern Abend vom AMS veröffentlichte Kurzarbeits-RL enthält in Pkt 6.4.2. die Klarstellung, dass Alturlaubsansprüche sowie Zeitguthaben tunlichst abzubauen sind, wobei diese auch während des Kurzarbeitszeitraumes abgebaut werden können.

Zudem findet sich im gestern ergangenen "2. COVID 19-Gesetz" im neu eingeführten § 170 Abs 3 ArbVG die ausdrückliche Klarstellung, dass Betriebsvereinbarungen (iSd § 97 Z 13) im Zusammenhang mit der Corona-Kurzarbeit auch Regelungen zum Verbrauch des Alturlaubs und von Zeitguthaben treffen können - und solche daher auch im Sinne der erwähnten Vorgaben in der Kurzarbeits-RL jedenfalls enthalten sollten.

Zudem findet sich auch in der Neuregelung des § 1155 ABGB iZm dem COVID-19-Maßnahmegesetz und damit verbundenen Verboten oder Einschränkungen von Betrieben die Verpflichtung, auf Verlangen des Arbeitgebers in dieser Zeit Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen (mit gewissen Einschränkungen für Urlaube aus dem laufenden Urlaubsjahr).